



Gegen Empfangsbekanntnis

Entsorgungsdienste Lang GmbH
Geschäftsführer Frau Heidi Lang
und Herrn Joachim Mischko

Lindenstraße 9
09241 Mühlau

KOPIE

Untere Immissionsschutzbehörde

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 03727 950-451

Aktenzeichen: I/106.11/16/8.11/16/8.4,8.11
bb,8.12a,8.12b

(Bei Antwort bitte angeben!)

Datum: 14.08.2007

E-Mail: *) mueller-dagmar@landkreis-
mittweida.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Behandeln, Sortieren, Lagern und
Umschlagen von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen
Abfällen in 09241 Mühlau, Lindenstraße 9**

**Genehmigungsantrag vom 12.10.2006, eingegangen im Landratsamt am
12.10.2006**

hier: **Vollgenehmigung**

Das Landratsamt Mittweida erlässt folgenden

Bescheid

A. Entscheidung

1.

Die Firma Entsorgungsdienste Lang GmbH, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Frau Heidi Lang und Herrn Joachim Mischko, erhält auf ihre Anträge vom 12.10.2006 und 10.11.2006 gem. §§ 4 i.V.m. §§ 6 i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Ziffer 8.4 Spalte 2; 8.11 b)bb Spalte 2 und 8.12 a) und b) Spalte 2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Telefon:
Mittweida 03727 950-0
Telefax:
Mittweida 03727 950-350
Internet: www.landkreis-mittweida.de



Gekennzeichnete Parkplätze

*) Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Bankverbindung
Kreissparkasse Mittweida
Konto-Nr.: 3 380 000 980
BLZ : 87 051 000

Öffnungszeiten
Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

09.00 – 12.00 Uhr
09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
geschlossen
09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
09.00 – 12.00 Uhr

für die Errichtung und den Betrieb einer zeitweiligen Lagerung und Behandlung im Sinne von Brechen und Shreddern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit einem Gesamtdurchsatz von 50.640 Tonnen pro Jahr auf dem Grundstück Fl.-Nr. 640/1, 640/52 und 640/53 der Gemarkung Mühlau, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau im Gewerbe- und Industriegebiet.

2.

Diese Entscheidung umfasst folgende Anlagenbereiche:

- **Betriebseinheit I: Stellfläche Container**
- **Betriebseinheit II: Lagerplatz im Außenbereich (mit mobiler Brecheranlage für Betonbruch sowie mobiler Shredderanlage für Altholz A I - A III sowie Lärm- und Schallschutzwall)**

Die Anlagenbereiche:

- Betriebseinheit III: Umladung Halle II – zeitweilige Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen
- Betriebseinheit IV: Sortieranlage für ca. 9.600 t/a nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Baumischabfall, Sperrmüll, Gewerbemüll, gemischte Verpackungen)
- Betriebseinheit V: Ballenpresse für ca. 14.400 t/a PPK, Kunststoffe, Folien

wurden durch Teilgenehmigung mit Bescheid vom 08.12.2006 genehmigt.

3.

Die Anlage darf antragsgemäß zu folgenden Zeiten betrieben werden:

- Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr und
- samstags von 6.00 bis 16.00 Uhr.

4.

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass gegenüber dem Landratsamt Mittweida vor Betriebsbeginn der hier genehmigten Anlage eine Sicherheitsleistung erbracht wird.

Die Sicherheitsleistung kann in den gem. § 232 BGB genannten Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, erbracht werden.

Als Mittel zur Erbringung der Sicherheitsleistung kommen z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft, Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder Konzernbürgschaft in Betracht.

Das Landratsamt Mittweida entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob das angebotene Sicherungsmittel geeignet ist, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

5.

Für die abfallrechtliche Anlage wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

6.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Abschnitt A, Ziffer 1 dieser Entscheidung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

7.

Die Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“ wird gemäß § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Damit dürfen die Baugrenzen zur Errichtung der Lagerboxen, des Sichtschutzwalles, der Grundstückszufahrt und der Feuerwehrumfahrt überbaut werden.

Die Befreiung gilt in Verbindung mit den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Befreiung wird im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde erteilt.

8.

Die Inbetriebnahme der Anlagenteile, die Gegenstand dieser Genehmigung sind, ist der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Mittweida, und der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich, rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme anzuzeigen. Als Inbetriebnahme zählt die erstmalige Annahme der beantragten Abfallarten.

9.

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B genannten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

10.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Gebühren für diese Entscheidung werden durch gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Die Auslagen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.

B. Antragsunterlagen

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung/Inhalt</u>	<u>Seitenzahl</u>
1.	Schreiben der ibb vom 12.10.2006, eingegangen im Landratsamt am 12.12.2006	1
2.	Genehmigungsantrag vom 04.10.2006 gem. § 4 BImSchG, eingegangen am 12.10.2006	1
3.	Inhaltsverzeichnis	3
4.	Anlagenverzeichnis	1
5.	Antragsformular 1.0	3

6.	Formular 1.1 – Allgemeine Angaben	5
7.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
8.	Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	3
9.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	15
10.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	26
11.	Emissionen/Immissionen	6
12.	Abfälle	5
13.	Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
14.	Anlagensicherheit	11
15.	Eingriffe in Natur und Landschaft	3
16.	Energieeffizienz	1
17.	Bauantrag/Bauvorlagen	1
18.	gem. § 13 BImSchG gebündelte Genehmigungen	1
19.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
20.	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21.	Übersichtsplan, Topografische Karte, Luftbildaufnahme	3
22.	Werksplan, Grundfließbild BE I bis V, Übersichtsplan Produktionshallen, Lagerplatz im Außenbereich Maschinenaufstellungsplan Ballenpresse	10
23.	Erhebungsbogen Baugenehmigung	3
24.	Bauantrag	9
25.	Referenzliste Planungsbüro Zschoche	3
26.	Prospekt Waage	3
27.	Grundriss Erdgeschoß, Schnitt, Ansichten, Lageplan mit Außengelände	3
28.	Bauvorlageberechtigung, Versicherung	2

Nachgereichte Unterlagen:

1.	Emissions-/Immissionsprognose, PE: 10.11.2006	29
2.	Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung, PE:13.11.2006	2
3.	Gefährdungsabschätzung nach Arbeitsschutzgesetz PE.20.11.2006	93
4.	Tekturblätter zum Bauantrag, PE:24.11.2006	5
5.	Art der Abfälle und Jahresmengen, PE: 24.11.2006	4
6.	Korrekturblatt zum BImSchG-Antrag, Werksplan PE: 24.11.2006	2
7.	Ergänzungen zum Genehmigungsantrag, PE:06.12.2006	40
8.	Brandschutzkonzept vom 05.12.2006, PE:07.12.2006	26
9.	Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Vom 02.05.2007, eingegangen am 31.05.2007	7
10.	Auszug aus dem Handelsregister, eingegangen am 12.07.2007	3
11.	Schreiben vom 27.07.2007, Brandmeldeanlage	1

C. Nebenbestimmungen

1. Abfallfachliche Nebenbestimmungen

1.1

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind als Nachweis der Zulässigkeit der Entsorgung für die in tabellarischer Form aufgelisteten Abfälle eine Dokumentation der Entsorgungswege (Annahmeerklärung der Entsorger/vertragliche Regelungen) der Genehmigungsbehörde

zur Einsichtnahme zu übersenden, aus der die Entsorgungssicherheit für die Abfälle hervorgeht.

1.2

Der Antragsteller hat vom Erzeuger des Materials (ggf. Anlieferer) die Übergabe von verantwortlichen Erklärungen (Annahmeerklärung) zur Schadstofffreiheit zu verlangen bzw. sich davon zu überzeugen, dass vorhandene Kontaminationen in den zum Recycling vorgesehenen Bauabfällen nur innerhalb zugelassener Grenzen liegen. Zur Grenzziehung zwischen kontaminiertem und nicht kontaminiertem Bauschutt sind die W-Werte der in der Anlage beigefügten „Vorläufigen Hinweise des SMUL zum Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006 heranzuziehen.

In den genannten Hinweisen werden Einbaukonfigurationen für den Einbau von Baustoffrecyclingmaterial einschließlich bautechnisch geeigneten, unaufbereitetem Bauschutt mit entsprechenden Zuordnungswerten W1.1, W2 definiert, die vorerst bis zum 31.12.2007 zu beachten sind.

1.3

In regelmäßigen Abständen bzw. bei organoleptischen Auffälligkeiten (Farbe, Geruch) sind Eigenkontrollen der Eingangsstoffe durchzuführen und zu dokumentieren. Während bzw. nach jedem Brechereinsatz ist eine Fremdüberwachung der Ausgangsmaterialien entsprechend der Vorgaben bzw. umweltrelevanten Prüfparametern (Tabelle Spalte 5-8) des in der Anlage enthaltenen Merkblattes „Prüfung auf Schadstoffbelastung für Baustoff-Recyclinganlagen des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums Chemnitz, Sachgebiet 6.2.3.1“ durchzuführen.

Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass nur solche Bauschuttmaterialien angenommen und behandelt werden, die den Qualitätskriterien der vorgesehenen Entsorgungswege entsprechen.

1.4

Den Fremdbesuchern der Recyclinganlage sind die Ergebnisse der Laboruntersuchung zur Kenntnis zu geben und gleichzeitig auf die Besonderheiten der sich daraus ergebenden Einbaubeschränkungen entsprechend der „Vorläufigen Hinweise des SMUL zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006 hinzuweisen.

1.5

Der Antragsteller hat als Verwerter von Bauabfällen die spezifischen Anforderungen an die Leitung und das Personal bezüglich der Qualifizierung sowie das Erstellen und Führen einer Betriebsordnung und eines Betriebstagebuches in Anlehnung an die Regelungen der TA Siedlungsabfall zu beachten und einzuhalten.

1.6

Sollte aufbereitetes Recyclingmaterial nach angemessener Vorhaltung (max. beantragte Lagermenge) nicht verwertbar bzw. vermarktbar sein, ist die Annahme und Verarbeitung zu reduzieren, ggf. einzustellen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass in der mobilen Shredderanlage nur solche Holzabfälle angenommen, behandelt und abgegeben werden, die eine schadlose Verarbeitung gewährleisten und den Qualitätskriterien der Abnehmer entsprechen. Die Verarbeitung von Altholz der Altholzkategorien A IV ist mit Sicherheit auszuschließen. Diese gefährlichen Althölzer mit der AS 17 02 04* dürfen in der beantragten

Shredderanlage nicht recycelt werden, sondern sind in eine dafür zugelassene Altholzbehandlungsanlage zu entsorgen.

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

2.1

Die Anlagenkapazität, bezogen auf die BE II wird auf 27.000 Tonnen pro Jahr festgesetzt.

2.2

Antragsgemäß ist das Input der Anlage (BE II) auf folgende Abfallarten gemäß Formular 3.1/1, Blatt 1 mit den entsprechenden max. Lagermengen zu begrenzen:

Abfallbezeichnung	AVV-ASN	max. Lagermenge
Altreifen	16 01 03	115 t
Glas (DSD)	15 01 07	660 t
Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	03 03 07	700 t
Biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	50 t
Altholz (A I bis A III)	17 02 01, 19 12 07	480 t
Betonbruch	17 01 01	2.000 t
Bauschutt, unbelastet, Z0	17 01 07	250 t
Boden, unbelastet, Z0	17 05 04	250 t

2.3

Eine Behandlung ist nur im Sinne von Brechen von Betonbruch sowie Shreddern von Altholz der Kategorie AI – AIII zulässig. Die Brecher- und die Shredderanlage dürfen nur montags bis freitags im Tageszeitraum von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr betrieben werden.

2.4

Zur Minimierung der beim Brechen des Betonbruchs sowie bei der Aufhaldung der Recyclingmaterialien (RC) auftretenden Staubentwicklung sind folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Es ist eine Brecheranlage mit weitgehender Kapselung und mit Bedüsungseinrichtungen anzumieten.
- Die Übergabestellen von Fördereinrichtungen sind, soweit verfahrenstechnisch möglich, zu kapseln.
- Die Dieselaggregate dürfen nur mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden, dessen Höchstgehalt an Schwefelverbindungen 0,05% des Brennstoffgewichtes (vgl. DIN EN 590) nicht überschreitet.
- Die Abwurfhöhen an Greifern und Bändern sind zur Minimierung der Staubentwicklung so gering wie möglich zu halten. Die Förderbänder zur Aufhaldung von feinkörnigem Recyclingmaterial sind mit einer Höhenverstellung auszurüsten, um die Abwurfhöhen minimal zu halten.
- Es ist auf die Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte der RC-Halden, insbesondere bei anhaltender Trockenheit bzw. bei erhöhter Windgeschwindigkeit, zu achten.

2.5

Geshreddert werden darf nur eindeutig der Kategorie AI bis AIII (gemäß Altholzverordnung) zugehöriges Altholz.

Der Altholzerkleinerer ist ausschließlich mit integrierter Bedüsung zu betreiben.

Die Altholzschnitzel sind unmittelbar nach Beendigung des Shreddervorganges in Containern zu verladen bzw. in der Box zu lagern. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen zur Staubminimierung z.B. befeuchten, abplanen zu realisieren.

2.6

Zur Vermeidung von Geruchs- und/oder Staubemissionen sind die mechanisch abgetrennten Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen (03 03 07) ausschließlich in der Box und mit Folie abgedeckt zu lagern. Bei sehr trockenem Material ist bei Umschlagarbeiten zusätzlich zu befeuchten.

2.7

Von den biologisch abbaubaren Abfällen (Garten- und Parkabfälle) dürfen nur Baum- und Strauchschnitt in der offenen Box gelagert werden. Grasschnitt ist separat in geschlossenen Containern und nur kurzzeitig (1 – 2 Tage) zu lagern.

2.8

Durch geeignete Maßnahmen (Abdecken, Befeuchten) sind Staubemissionen bei Lagern und Umschlagen der Abfälle sowie bei allen Transportprozessen zu verhindern/minimieren. Beim Transport von staubenden Materialien sind Abwehungen zu verhindern (z.B. Abdecken, geschlossene Behälter). Eine Befeuchtung des Materials ist in der Regel nicht ausreichend.

2.9

Die Lager- und Verkehrsflächen sind entsprechend dem Verschmutzungsgrad bzw. bei verkehrsbedingten Staubaufwirbelungen zu reinigen und zu befeuchten. In die Reinigung sind öffentliche Verkehrsflächen mit einzubeziehen, wenn deren verstärkte Verschmutzung mit dem unmittelbaren Anliefer- und Transportbetrieb der Anlage in Verbindung steht.

2.10

Betriebsstörungen größeren Ausmaßes, die die Anwesenheit der Feuerwehr erfordern und/oder den Betriebsablauf nachhaltig beeinflussen, sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde zu melden.

2.11

Durch die Gesamtanlage der Fa. Entsorgungsdienste Lang GmbH darf an den nächstgelegenen Immissionsorten, die dem Wohnen dienen, der Geruchsimmissionswert für Wohngebiete $IW = 0,1$ nicht überschritten werden. Für Gewerbegebiete/Industriegebiete gilt ein Geruchsimmissionswert von $IW = 0,15$.

3. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Für die bauliche Anlage (Gebäude) ist unter Beachtung des Gefahrenpotentials ein Brandschutzkonzept entsprechend der Durchführungsverordnung zur SächsBO § 12 Abs. 4 vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

Die Lagerung der Abfallstoffe aus der Papierproduktion (ASN 030307, mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Aufbereitung von Papier- und Pappabfällen) hat so zu erfolgen, dass ein Zutritt von Niederschlagswasser zum Lagergut und eine Abspülung von Material ausgeschlossen wird.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2.

Wasserrechtliche Bewilligungen und Entscheidungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1.

Gemäß § 15 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen ausgewiesen wird, dass

- auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können und
- vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

2.

Die Annahme und Lagerung anderer, nicht beantragter Abfälle bedarf der formalen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

3.

Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. der Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben.

4.

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, muss nach § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, angezeigt werden, wenn sich die Änderung auf in §1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Anschließend ist zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung nach §16 BImSchG bedarf.

5.

Gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

III. Abfallfachliche Hinweise

1.

Die als Anlage beigefügte

- Vorschrift "Prüfung auf Schadstoffbelastungen für Baustoff- Recyclinganlagen" und
 - das Merkblatt "Handlungsempfehlungen für Baustoff-Recyclinganlagen"
- sind vom Antragsteller zu berücksichtigen.

2.

Alle beim Betrieb sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen.

3.

Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen.

Diese Hinweise ergeben sich aus dem § 5 Abs.1 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 4-6 KrW-/AbfG.

4.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung ist mittels Nachweis durchzuführen.

Für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle verweisen wir auf die Registerpflichten für Abfallentsorger nach § 24 NachwV.

Für nicht gefährliche Abfälle können Praxisbelege wie Wiegescheine und Lieferscheine als Registerführungsform verwendet werden; diese sind zu sammeln und bei behördlichen Kontrollen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Entsorgung und die Nachweispflicht regelt die Nachweisverordnung (NachwV) vom 10.06.1996, in der Neufassung vom 20.10.2006.

5.

Der Anlagenbetreiber hat die Forderungen gemäß § 7 AltholzV i.V.m. Anhang V dieser Verordnung zur Kontrolle von Altholz zur energetischen Verwertung zu beachten und einzuhalten.

Wenn das geshredderte Altholz im Output der Anlage einer stofflichen Verwertung zugeführt wird, sind die Forderungen zur Kontrolle von Altholz zur Holzwerkstoffherstellung gemäß § 6 AltholzV zu beachten und einzuhalten.

6.

Die Bestimmungen der Altholzverordnung sind beim Betrieb der Altholzaufbereitungsanlage zusätzlich folgende Schwerpunkte zu beachten und einzuhalten:

⇒ Zuordnung zu Altholzkategorien gemäß § 5 AltholzV i.V.m. Anhang III

⇒ Pflichten zur Getrennthaltung von Altholz gemäß § 10 AltholzV

⇒ Hinweis- und Kennzeichnungspflichten gemäß § 11 AltholzV i.V.m. Anhang VI

⇒ Führung Betriebstagebuch gemäß § 12 AltholzV.

IV. Hinweise zum Baurecht

Die bei Realisierung des Gesamtvorhabens zu beachtenden baurechtlichen Anforderungen wurden unter Nebenbestimmungen (C. 4) und Hinweise (D. IV.) der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 08.12.2006 festgesetzt, haben Bestandskraft erlangt und gelten fort.

V. Hinweis zum Arbeitnehmerschutz

Die Anforderungen zum Arbeitnehmerschutz wurden in der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung vom 08.12.2006 für das Gesamtvorhaben festgesetzt, haben Bestandskraft erlangt und gelten fort.

VI. Hinweise zum Brandschutz

Das Brandschutzkonzept ist einer bauaufsichtlichen Prüfung durch einen Prüfenieur für den vorbeugenden Brandschutz zu unterziehen, der Prüfauftrag wird durch die Behörde ausgelöst.

E. Gründe

I. Sachverhalt

Mit Antragstellung vom 12.10.2006, eingegangen im Landratsamt am 12.10.2006, beantragte die Entsorgungsdienste Lang GmbH, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Behandeln, Sortieren, Lagern und Umschlagen von Abfällen und Sekundärrohstoffen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 640/1, 640/52 und 640/53 der Gemarkung Mühlau, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau.

Mit Schreiben vom 10.11.2006, eingegangen am 13.11.2006 beantragte die Entsorgungsdienste Lang GmbH die Erteilung einer Teilgenehmigung.

Mit Bescheid des Landratsamtes vom 08.12.2006 wurde eine Teilgenehmigung mit folgendem Umfang erteilt:

- Betriebseinheit III: Umladung Halle II – zeitweilige Lagerung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

- Betriebseinheit IV: Sortieranlage für ca. 9.600 t/a nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle (Baumischabfall, Sperrmüll, Gewerbeabfall, gemischte Verpackungen)
- Betriebseinheit V: Ballenpresse für ca. 14.400 t/a PPK, Kunststoffe, Folien.

Mit Schreiben 19.04.2007 machte die Fa. Lang eine Anzeige nach § 15 BlmSchG und beantragte die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in der Halle III und den Umschlag von Abfällen zur Logistiko Optimierung von 40 t/d.

Nach Prüfung der Anzeige unter Einbeziehung des Umweltfachbereiches des Regierungspräsidiums wurde durch Bescheid des Landratsamtes vom 31.05.2007 bestätigt, dass die angezeigte Änderung nicht wesentlich im Sinne von § 16 Abs. 1 BlmSchG.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Die Art der baulichen Nutzung ist als Gewerbegebiet festgesetzt.

Mit Schreiben des Ing. Büro Zschoche stellte die Fa. Lang Entsorgungsdienste GmbH einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mühlau“.

Darin wird beantragt, eine Befreiung zur Festlegung der nicht zu überbauenden Grundstücksfläche für folgende Anlagen zu gestatten:

- Grundstückszufahrt
- Feuerwehrumfahrt um den Hallenkomplex
- Geländebefestigung mit Lagerboxenbebauung
- Anschüttung Sichtschutzwall.

Dem Antrag auf Befreiung wurde unter Beteiligung und Einvernehmenserteilung durch die zuständige Gemeindeverwaltung mit Schreiben des Bauamtes vom 10.07.2007 stattgegeben.

Die Vollständigkeit des Genehmigungsantrages auf Errichtung und Betrieb der hier beantragten abfallrechtlichen Anlage (Gesamtanlage) kann damit mit Eingang des Antrages auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 02.05.2007, eingegangen im Landratsamt am 31.05.2007, bestätigt werden.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden im Verfahren gehört.

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

Die Fa. Entsorgungsdienste Lang GmbH beantragte die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung/ Umladung von besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die Sortierung und das Pressen von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 640/1, 640/52 und 640/53, Lindenstraße 9 in 09241 Mühlau.

Die Anlage ist unter Ziffer

8.4 Spalte 2,

8.11 b)bb Spalte 2,

8.12 a Spalte 2 und

8.12 b Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eingeordnet.

Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 8.4, 8.11 b)bb, 8.12a und 8.12 b jeweils Spalte 2 4. BImSchV.

Die formulierten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 BImSchG u.a. verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen werden in Nummer 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Die Schutzpflicht ist sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 der TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet. Dieser Nachweis wurde in der vorliegenden Staubimmissionsprognose erbracht.

Bei der Bestimmung des Umfangs der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wurde weitestgehend den Vorgaben des Antragstellers gefolgt und insbesondere die bisherigen Erfahrungen mit Anlagen dieser oder ähnlicher Art und die spezifischen Standortbedingungen berücksichtigt.

Danach sind die in den Nebenbestimmungen zu fordernden Emissionsminderungsmaßnahmen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Mindestanforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5(1) BImSchG geboten.

Sie basieren auf den gültigen gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsvorschriften und dokumentieren den Stand der Technik beim Betrieb derartiger Anlagen.

Der Stand der Technik bei derartigen Abfallaufbereitungsanlagen ist insbesondere gekennzeichnet durch aktive Maßnahmen zur Vermeidung der mit dem Handling der Abfälle möglicherweise auftretenden Emissionen schädlicher Stäube.

Für diese Anlagenart enthält die TA Luft neben den allgemeinen Regelungen in Ziffer 5 (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) spezielle Anforderungen zur Emissionsbegrenzung in Ziffer 5.4.8.11.2.

Danach sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Eine Mengenbegrenzung der Lagermengen im In- und Output der besonders und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle wurde entsprechend der Angaben der Antragstellerin festgesetzt. Eine zusätzliche Begrenzung erfolgt durch die ausschließliche Lagerung der Abfälle in der Halle.

In den Punkten 2.4 – 2.8 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen werden Forderungen zur Lagerung und Behandlung der Abfälle gestellt, die sich aus dem Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 BImSchG ergeben.

Die Verkehrsflächen innerhalb der Anlage und die Transport- und Umschlagvorgänge können die von der Gesamtanlage ausgehenden Emissionen wesentlich beeinflussen. Deshalb waren die Punkte 2.9 und 2.10 der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zu fordern.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und der Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

- Abfallfachlichen Nebenbestimmungen -

Die Nebenbestimmungen entsprechend Punkt 1.1 sind in den Anforderungen an Abfallzwischenlager unter Punkt 6.15, 6.1.6, 7.1, 5.3.1 und 5.3.4 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall/Teil 1) sowie 7.1.4, 8, 6.3.1 und 6.4.3 der Dritten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) begründet.

Die Forderungen entsprechend Pkt. 2.2 ergeben sich aus dem § 5 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 4,5 und 6 KrW-/AbfG, wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind; ist dies technisch nicht möglich, sind sie als Abfälle unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Eingangskontrolle gemäß Punkt 1.3 soll die Annahme, Lagerung und Abgabe von Bauabfällen mit schädlichen Verunreinigungen mit Sicherheit ausschließen.

Die Forderungen zum Umgang mit Holzabfällen im Pkt. 1.4-1.5 ergeben sich aus § 10 AltholzV (Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Altholz).

Die Forderungen entsprechend Pkt. 1.6-1.7 und Pkt. 1.8-1.13 ergeben sich aus Punkt 6.3 und 6.4 der TA-Siedlungsabfall bzw. für die bü-Abfälle aus Punkt 5.3 und 5.4 der TA-Abfall.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt werden und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur Sicherung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind Abfälle

- in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft vertritt die Rechtsauffassung, dass eine Sicherheitsleistung regelmäßig im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Abfallentsorgungsanlagen (Anlagen der Nummer 8 des Anhangs der 4. BImSchV) zu fordern ist.

Bei Anlagen, in denen Abfälle mit negativem Marktwert gelagert oder behandelt werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass nach Stilllegung der Anlage eine Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG nicht mehr sichergestellt ist. Für solche Anlagen wird daher im Regelfall zur Absicherung dieser Pflichten eine Sicherheitsleistung erforderlich sein.

Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten bei der Stilllegung der Anlage speziell gelagerter Abfälle abdecken (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), da nach den praktischen Erfahrungen bei der Stilllegung von Anlagen die Abfallentsorgung das größte Problem darstellt.

Sie ist daher Grundlage der in der Genehmigung festgelegten Lagerkapazität sowie unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten für die von der Genehmigung umfassten Abfallarten festzulegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde ermittelt durch Anforderung von Kostenangeboten für die laut Antragstellung ausgewiesenen Lagermengen.

Die aufschiebende Bedingung soll sicherstellen, dass von der Genehmigung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn die zuständige Behörde dieses Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und es angenommen hat.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den gem. § 232 BGB genannten Arten oder durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszweckes gleichermaßen geeignet sind.

In Betracht kommen insbesondere:

- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek,
- die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede oder Vorausklage wird verzichtet, §§ 771, 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB) Bank- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern,
- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld,
- die Verpfändung,
- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und nur durch die Behörde gekündigt werden kann.

Gemäß §§ 1 und 2 Abs.1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 und 2, Nr. 2 der Sächsischen Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie der laufenden Nr. 1.1.2 i.V.m. 1.1.1 des Abschnitts III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Mittweida die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 BImSchG für den Vollzug der §§ 3,4,5 und 6 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Abschnitts III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 VwVfG das Regierungspräsidium Chemnitz, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich.

- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit -

1.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes („Industriegebiet Mühlau“) und beurteilt sich demzufolge nach den Maßgaben des § 30 BauGB.

Das Vorhaben zur Nutzungsänderung des ehemaligen Betonwerkes zu einem Gewerbe-Standort eines Entsorgungsdienstes mit Sortieranlage steht nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen des § 30, Abs. 1 und 2 BauGB.

Eine Einordnung in die bauplanungsrechtliche Gebietsspezifik entsprechend BauNVO ist gegeben.

Die Stadtverwaltung Burgstädt, handelnd für die Gemeinde Mühlau, hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

2.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.

Danach kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundsätze der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das dafür erforderliche Verfahren wurde durch das Bauamt des Landratsamtes unter Einbeziehung der Gemeinde Mühlau durchgeführt. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde erteilt.

Das Ergebnis dieses Verfahrens wurde mit Schreiben des Bauamtes vom 10.07.2007 mitgeteilt.

Nach erfolgter Behördenbeteiligung und bei Einhaltung/Realisierung der in diesem Bescheid festgesetzten Anforderungen ist sichergestellt, dass das Vorhaben insgesamt genehmigungsfähig ist, die Anforderungen des § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlichen Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen damit vor.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der beantragten Änderung nicht entgegen.

Die in dieser Entscheidung geforderten Maßnahmen sind unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit als Mindestanforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG geboten.

Die beantragte Genehmigung war somit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

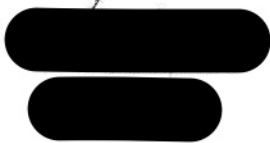
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festlegung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Siebentes Sächsisches Kostenverzeichnis – 7. SächsKVZ vom 24.05.2006) i.V.m. dem novellierten Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen vom 23.06.1999.

Die festgesetzten Verwaltungsgebühren waren auf der Grundlage der laut Antragsunterlagen ausgewiesenen Gesamterrichtungskosten zu berechnen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Mittweida, PF 1358, 09643 Mittweida (Postanschrift) bzw. Am Landratsamt 3 in 09648 Mittweida (Hausanschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt, Umweltvollzug, 09105 Chemnitz (Postadresse) bzw. Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz (Hausadresse) gewahrt.



Anlagen

- Plansatz gesiegelte Antragsunterlagen
- Kostenbescheid
- Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial
 - Prüfbericht zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises vom 30.05.2007 (zweifach für Bauherr und Tragwerksplaner)
 - Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit des Hallengebäudes unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Norm sowie statischer Nachweis der Palisadenwände im Außenbereich vom 05.02.2007

Ausfertigungen dieser Genehmigung erhalten:

- Regierungspräsidium Chemnitz, Abt. Umwelt, Umweltfachbereich
- Landratsamt, Bauamt
- Gemeindeverwaltung Mühlau